Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4314

04. 04. 96

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Steffi Lemke, Ulrike Höfken, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Aspekte der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Mit der Konvention über die Biologische Vielfalt ist den nationalen Staaten das Eigentum an pflanzengenetischen Ressourcen zugestanden worden, und sie erhielten das Recht, den Zugang zu den pflanzengenetischen Ressourcen zu bestimmen. Bei der Ausgestaltung der Konvention geht es nun darum, wer konkret die Kontrolle über die pflanzengenetischen Ressourcen erhalten soll, wer in welchem Ausmaß an Umsatz und Gewinn der Nutzung zu beteiligen ist und inwieweit die jahrhundertelangen Züchtungs- und Kultivierungsleistungen der Bäuerinnen und Bauern sowie der indigenen Völker berücksichtigt werden sollen.

Die gegenwärtige Situation ist unbefriedigend. Mit Hilfe der Patentierung von biologischen Verfahren, von Pflanzen und von Pflanzenteilen, der Ausklammerung der bis 1992 international gesammelten Bestände aus der Jurisdiktion der Biodiversitätskonvention und mit Hilfe des Bioprospectings findet durch die Züchtungsfirmen eine Aneignung pflanzengenetischer Ressourcen und des geistigen Eigentums, das sich in ihnen verkörpert, statt. In der FAO-Vereinbarung von 1983 (International Undertaking) wurde den indigenen Völkern und traditionellen Bauerngemeinschaften eine Beteiligung an Zugang, Kontrolle und Gewinn durch Nutzung der von ihnen gehegten pflanzengenetischen Ressourcen zugesprochen. Das mit dem Undertaking erreichte multilaterale Instrument der Farmers' Rights als Gegengewicht zu den anerkannten Rechten der Pflanzenzüchterinnen und -züchter ist allerdings wirkungslos geblieben. Mangels Klarheit über die Modalitäten der Beitragsleistungen und Mittelverwendungen wurde bisher kein Geld eingezahlt. Die Bekenntnisse der Industriestaaten scheinen sich als leere Versprechungen zu erweisen, denn im Detail wird bewußt verhindert, daß das Instrument wirksam wird.

Die Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen hat keine eigene Rechtsgrundlage. Von besonderer Bedeutung sind das Naturschutz-, das Forst-, das Saatgutverkehrs-, das Sortenschutz- und das Patentrecht. Betroffen sind somit in der Politik die

Bereiche Landwirtschaft und Forsten, Naturschutz und Forschung sowie die Entwicklungspolitik.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wird nach Ansicht der Bundesregierung mit der Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV 91) und der entsprechenden Übernahme in europäisches und deutsches Recht der Unterschied zwischen Sortenschutz und Patentschutz geringer?

   a) Ist die Bundesregierung bereit, das Patentierungsverbot von Sorten gegenüber der schleichenden Ausdehnung des Patentschutzes zu verteidigen?

2. Akzeptiert die Bundesregierung die „Sui-generis-Klausel" der handelsbezogenen Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPS) des GATT-Vertrags als weitreichendes Recht der Staaten, und insbesondere der Entwicklungsländer mit hoher genetischer Vielfalt und einem hohen Anteil indigener Völker, auch über die UPOV hinaus eigene Rechtssysteme zum Schutze des geistigen Eigentums an der biologischen Vielfalt zu entwickeln?

   a) Kann die Bundesregierung den Vorschlag Indiens unterstützen, daß die „Effektivität" eines Sui-generis-Rechts auch dann nicht in Frage gestellt werden darf, wenn für Landwirtschaft und Wissenschaft in der nationalen Gesetzgebung Ausnahmen gemacht werden.

3. Wie schätzt die Bundesregierung den Wegfall des „Landwirteprivilegs" und die Einschränkung des „Züchtervorbehalts" hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Vielfalt des Sortenangebots und der Sortenverwendung ein?

4. Führt die EU-Verordnung 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz – auch aufgrund der höheren Gebühren – nach Meinung der Bundesregierung dazu, daß die europaweite Anbaufläche von erfolgreichen Sorten notwendig ausgedehnt werden muß und dadurch eine neue Dimension der Uniformität erreicht wird?

   a) Hält die Bundesregierung die Einschränkung des Nachbaurechts in dieser Verordnung für kompatibel mit dem Prinzip der Farmers' Rights?

5. Wer sind nach Ansicht der Bundesregierung die Eigentümerinnen und Eigentümer der pflanzengenetischen Ressourcen (PGR), denen das Recht zukommt, in nationalen und internationalen Verhandlungen Eigentumsrechte zu vertreten?

6. Hält die Bundesregierung es für ausreichend, die Frage des Eigentums an den PGR der nationalen Souveränität der Staaten anheim zu stellen und mit Hinweis auf nationale Gesetzgebung, die das zu regeln habe, aus den internationalen Belangen herauszuhalten?

a) Wie ist die Haltung der Bundesregierung in dieser Frage mit den Farmers' Rights und mit dem Artikel 8j der Konvention über die Biologische Vielfalt in Einklang zu bringen?

7. Betrachtet die Bundesregierung die indigenen Völker, die traditionelle Landwirtschaft und lokalen Gemeinschaften in den Zentren der genetischen Vielfalt lediglich als „Haushälter" der biologischen Vielfalt oder als deren „Produzenten"?

8. Die Rechtssysteme zum Schutze geistigen Eigentums, die in unseren Gesellschaften entwickelt wurden, schließen andere Formen der Aneignung und der Weitergabe von Wissen von diesem Schutz aus. Das gilt vor allem für kollektives und schriftlich nicht erfaßtes Wissen. Damit bedrohen diese Rechtssysteme auch andere Gesellschaftsformationen, weil deren Wissen durch unseren Eigentumsschutz privat angeeignet werden kann. Erkennt die Bundesregierung dieses Problem an, und teilt sie diese Einschätzung?

   a) Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, mit der globalen und inhaltlichen Ausdehnung von Patentierungsmöglichkeiten durch TRIPS die Rechte indigener Völker oder anderer traditioneller Gemeinschaften zum Schutze ihres geistigen Eigentums an der biologischen Vielfalt auszubauen, zu stärken und im internationalen Recht abzusichern?

   b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Artikel 8j und 18 Abs. 4 der Konvention über die Biologische Vielfalt eine Verpflichtung darstellen, die Rechte indigener Völker und traditioneller Gemeinschaften zu stärken, und daß das Farmers'-Rights-Konzept des IUPGR der FAO (undertaking) eine wichtige Vorgabe dafür darstellt?

   c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß andere internationale Erklärungen in die gleiche Richtung zielen, beispielsweise die ECOSOC Commission on Human Rights; Declaration on Indigenous Rights, Artikel 12, 26 und 29 bis 30; die ILO-Convention 169; Rio Declaration § 22; Agenda 21 Kapitel 26.4 Buchstabe b und UNESCO/WIPO „National Laws on the Protection of Expression of Folklore Against Illicit Exploitation and other Prejudicial Actions" von 1985?

9. Der TRIPS-Vertrag im Rahmen des GATT-Abkommens schreibt verbindlich für alle Länder geistigen Eigentumsschutz auch für biologische Prozesse und Lebendorganismen vor. Die Konvention über die Biologische Vielfalt äußert explizit die Befürchtung, daß Patente und andere Formen geistigen Eigentums den Zielen der Konvention widersprechen könnten (CBD, Artikel 16 Abs. 5). Im Bericht der Bundesregierung über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGR wird dieser mögliche Konflikt angesprochen und Maßnahmen im Bereich des Patent- und Sortenschutzes in Erwägung gezogen, um den Erhaltungsinteressen der biologischen Vielfalt entgegenzukommen (Kapitel 8, 2.1, § 29).

a) Welche Widersprüche sieht die Bundesregierung?

b) Teilt die Bundesregierung die Position ihres wissenschaftlichen Beirats (Jahresgutachten 1995, S. 10), daß im Fall von Konflikten zwischen GATT und der Konvention über die Biologische Vielfalt letztere die Priorität haben sollte?

10. Welche zugestandenen Änderungsmaßnahmen am deutschen Patent- und Sortenrecht sind nach Ansicht der Bundesregierung überprüfenswert?

11. Wird sich die Bundesregierung bei einer eventuellen Revision des Europäischen Patentübereinkommens für die Beibehaltung des Artikels 53b in der jetzigen Form einsetzen?

    a) Setzt sich die Bundesregierung für eine entsprechende Formulierung auch auf EU-Ebene (Richtlinienvorschlag zum Schutz biotechnologischer Erfindungen) ein?

    b) Wenn nein, warum nicht?

12. Wie kann das Saatgutverkehrsgesetz so novelliert werden, daß es sich auch lohnt, Sorten mit einem bewußt nur geringen Verbreitungsgebiet, z. B. regional zur Zulassung zu bringen und damit zu handeln?

13. Ist die Bundesregierung bereit, sich zum Zwecke der In-situ-on-farm-Erhaltung und Nutzung alter Sorten für eine beschränkte Ausnahmeregelung hinsichtlich der gesetzlichen Möglichkeiten der Inverkehrbringung einzusetzen, wenn die Sorten entsprechend gekennzeichnet sind?

    a) Was steht dem entgegen?

    b) Welche Sorten und welche Saatgutmengen könnten dann vielleicht ausnahmsweise ohne amtliche Zulassungsprüfung gehandelt werden?

14. Hält die Bundesregierung unter dem Aspekt einer nachhaltigen Nutzung der PGR und der Notwendigkeit, die PGR in einer möglichst großen Vielfalt zu erhalten, das Patentrecht für einen geeigneten Motor des Fortschritts im Bereich der Pflanzenzüchtung?

    a) Worauf gründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

    b) Sieht es die Bundesregierung als notwendig an, Schutzrechte im Bereich der genetischen Ressourcen als Ausschließlichkeitsrechte zu konstatieren, oder wären auch Schutzrechte geeignet, die lediglich einen finanziellen Betrag für die Nutzung der jeweiligen Ressource festlegen, ohne die Möglichkeit eines Verbots der Nutzung zu beinhalten?

15. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung für die Etablierung von Sui-generis-Schutzrechten im Bereich genetischer Ressourcen, die am Prinzip des freien Zugangs zu genetischen Ressourcen orientiert sind und trotzdem mit einem finanziellen Ausgleich gekoppelt sind?

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die internationale Entwicklung im Bereich der Patentierung hinsichtlich der Breite

und der Reichweite der Rechtsansprüche und deren Folgen für den Saatgutmarkt?

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen der Patentierung von Genen, genetischen Ressourcen und Pflanzen für Anbau, Vermarktung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte?

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß derzeit die Grenzen zwischen der Patentierung von Genen, gentechnischen und mikrobiologischen Verfahren (auf der einen Seite) und der Patentierung von Pflanzensorten (auf der anderen Seite) durch die Ausweitung der Patent- und Lizenzvertragsansprüche zunehmend verwischt werden?

19. Wie soll in Zukunft die Abgrenzung zwischen Patentansprüchen auf Gene, gentechnische Verfahren, Vektoren auf der einen Seite und Pflanzensorten auf der anderen Seite umgesetzt werden?

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Formulierungen, die eine Patentierbarkeit von Verfahren zur Züchtung und der Verwendung von Pflanzensorten festschreiben würden (Richtlinienvorschlag der EU-Kommission „Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen") in ihrer Auswirkung der Patentierbarkeit der Pflanzensorten selbst entsprechen würden?

21. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung der Fortbestand des Züchtervorbehalts gesichert werden?

    a) Hält die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß die Zwangslizenzierung im Patentrecht bislang keine praktische Rolle spielte, die Möglichkeit einer Gewährung von Zwangslizenzen (Richtlinienvorschlag der EU-Kommission „Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen") für ausreichend, um den bisherigen Züchtervorbehalt zu ersetzen?

    b) Worauf gründet sich die Ansicht der Bundesregierung?

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancengleichheit bei Patentrechtsstreitigkeiten zwischen den mittelständischen Pflanzenzüchtungsfirmen und internationalen Konzernen?

23. Ist die Bundesregierung bereit, ihre PGR in ein multilaterales System einzubringen, das die Zugangsfragen und die Fragen der Nutzenbeteiligung (benefit sharing) im Falle der kommerziellen Nutzung der PGR unter den Vertragsparteien nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen regelt, wobei der gemeinsame freie und offene Zugang als Prinzip gewährleistet wird?

    a) Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, wie in einem solchen multilateralen System mit den Fragen zu verfahren ist,

- welche Arten einbezogen werden,
- wie Staaten behandelt werden sollen, die keine eigenen PGR oder Sammlungen einbringen können,
- wie mit den PGR umzugehen ist, die von Gebieten stammen, die unter die territoriale Souveränität von indigenen Völkern fallen und für die deshalb der Nationalstaat nur beschränkte Verhandlungsvollmacht besitzt,
- wie die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung funktionieren könnte,
- wie Nichtunterzeichnerstaaten behandelt werden sollen?

b) Ist die Bundesregierung über diesen zwischenstaatlichen Rechtsrahmen hinaus sowie über den Vorschlag des internationalen Instituts für pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI) zum multilateralen System hinaus auch bereit, dem geistigen Eigentum von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, von denen die PGR stammen, vollen Rechtsstatus zuzubilligen und diese Rechte auch gegenüber den Entnehmenden, die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind, durchzusetzen?

c) Erkennt die Bundesregierung an, daß diese Rechte mindestens folgende Elemente enthalten müssen:

- volle vorherige Informationspflicht der Entnehmenden über die Interessen der Entnahme von PGR und die vorherige Zustimmung des Ursprungslandes (prior informed consent),
- gegenseitig ausgehandelte Bedingungen für die Entnahme (mutually agreed terms),
- Beteiligung am Nutzen aus der zukünftigen kommerziellen Nutzung (benefit sharing)?

d) Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß wissenschaftliche Institute und Privatfirmen nach den vorgenannten drei Prinzipien handeln?

e) Welche Informations- und Kontrollinstanzen hat sie dafür geschaffen?

f) Soll diese Regelung gleichermaßen für züchterisch bearbeitetes und unbearbeitetes Material gelten, d. h. sowohl für PGR für die Landwirtschaft als auch für PGR für die pharmazeutische Industrie?

g) Schließt dieses Recht nach Meinung der Bundesregierung auch ein, daß lokale Gemeinschaften und indigene Völker den Zugang, die Entnahme und die Nutzung ihrer PGR verweigern können, selbst wenn der Nationalstaat Vertragspartei des multilateralen Systems ist?

h) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß eine nationale Genehmigung der PGR-Entnahme durch das Herkunftsland nur erteilt wird, wenn das Einverständnis der lokalen Gemeinschaft vorliegt?

i) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß das multilaterale System verbietet, daß Entnehmende von PGR oder Dritte geistiges Eigentum an den PGR oder an einem

mit ihnen verwandten Wissen ohne die ausdrückliche Genehmigung der ursprünglichen Besitzerinnen und Besitzer anmelden können?

24. Wie gedenkt die Bundesregierung das Gebot der Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD, Artikel 15 Abs. 6, Artikel 19 Abs. 1) so umzusetzen, daß die Vertragspartei, die die PGR zur Verfügung stellt, an der wissenschaftlichen Forschung mit diesen Ressourcen in vollem Umfang beteiligt wird?

25. Wie ließen sich die Vorteile, die aus der Nutzung von PGR stammen, monetarisieren und der Wert auf die verschiedenen Wissensbeiträge

    – des in den PGR inkorporierten Wissens und

    – der auf sie aufbauenden Forschung und Entwicklung

    aufteilen?

Bonn, den 29. März 1996

Steffi Lemke
Ulrike Höfken
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333